

wesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse) (GBl. S. 717) wird aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet dieser Aufhebung der Probenvorlagepflicht unterliegen alle von Industrie- und Handwerksbetrieben industriell hergestellten kosmetischen Erzeugnisse der Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung.

§ 3

Die im § 2 genannten Erzeugnisse sind vor Aufnahme der Fertigung bei der Prüfdienststelle 693 des DAMW, Berlin O 17, Fritz-Heckert-Straße 68, anzumelden. Meldepflicht besteht weiterhin bei Rezepturänderungen, die auf die Qualität der Erzeugnisse Einfluß haben.

§ 4

Die Anmeldung hat in der in der Anlage vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

I. V.: Dr. L i l i e
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 27

Name und Anschrift des meldenden Betriebes:

Eigentumsform:

Erzeugnis	Warennummer	Genauere Bezeichnung
-----------	-------------	----------------------

Anordnung Nr. 28* **über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet** **der Material- und Warenprüfung.**

Vom 10. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Sechste Anweisung vom 14. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den

* Anordnung Nr. 27 (GBl. II S. 107)

Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und Putzmittelherzeugung) (GBl. S. 945) und die Neunzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen Spezialherzeugung und der chemisch-technischen Fertigung) (GBl. S. 718) werden aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet der Aufhebung der Probenvorlagepflicht übt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung über alle auf diesen Gebieten industriell hergestellten Erzeugnisse von Industrie- und Handwerksbetrieben in dem von ihm für notwendig gehaltenen Umfang eine Qualitätskontrolle aus.

§ 3

Ausgenommen von der Aufhebung der Vorlagepflicht sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse. Sie sind weiterhin bei den angegebenen Prüfdienststellen zur Prüfung einzureichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

I. V.: Dr. L i l i e
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 28

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung	Prüfdienststelle	Zuständige
48 24 00 00	Hand- und Körper- (ohne Reinigungsmittel		Pst. 356, Zittau
48 24 50 00			
48 24 60 00)			
48 25 20 00	Seifenhaltige Wasch- mittel		Pst. 356, Zittau
48 25 30 00	Seifenfreie Wasch- mittel		Pst. 356, Zittau
48 25 40 00	Sonstige Waschmittel		Pst. 356, Zittau
48 46 00 00	Leime und Klebstoffe auf Basis von Kunststoffen		Pst. 481, Halle
48 81 10 00	Farbbänder		Pst. 581, Altenburg
48 83 10 00	Fensterkitt		Pst. 481, Halle
48 89 10 00	Kohleanzünder		Pst. 481, Halle